

Peter Möri

Rechtsanwalt und Notar

6003 Luzern
Frankenstrasse 18

KOPIE

Telefon 041 410'31'30
E-Mail ramoeri@bluewin.ch
CH46 0900 0000 6008 3439 0

Luzern, 29. August 2025 bf

EINGABE

für

Herrn Erwin Hammer, Gotthardstrasse 80, 6410 Goldau,
vertreten durch den unterzeichnenden Rechtsanwalt,

Eingabesteller

betreffend Sachplan Asyl (SPA), Bundesasylzentrum Buosigen, Goldau
(Mitwirkungsverfahren).

Staatssekretariat für Migration (SEM)
Sektion Unterbringung und Standortplanung
3003 Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Namens und im Auftrag des Eingabestellers begründe ich die vorliegende Eingabe wie folgt:

Vorbemerkungen

1. Gemäss öffentlicher Bekanntmachung dauert die Mitwirkungsfrist bis zum 29. August 2025. Sie wird mit der vorliegenden Eingabe gewahrt.
2. Es handelt sich um ein öffentliches Mitwirkungsverfahren. Die Bevölkerung ist eingeladen, sich zum Entwurf des Sachplans zu äussern. Von dieser Möglichkeit macht der Eingabesteller Gebrauch. Weiterungen zur Legitimation erübrigen sich vorliegend. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass der Eingabesteller Nachbar des geplanten Bundesasylzentrums ist.
3. Der unterzeichnende Rechtsanwalt ist gehörig bevollmächtigt.

Beweis:

Beilage 1

Urkunde

Kopie Vollmacht vom 6. Juli 2025

Begründung

I. Prüfung von Alternativstandorten

1. Die Festsetzung eines konkreten Vorhabens in einem Sachplan setzt unter anderem voraus, dass eine Prüfung von Alternativstandorten stattgefunden hat und das Vorhaben auf den betreffenden Standort angewiesen ist (Art. 15 Abs. 3 lit. b RPV).
2. Der Erläuterungsbericht ist in diesem Bereich äusserst vage und nicht nachvollziehbar. Es handelt sich um blosser Behauptungen.

3. Weiter wird im Erläuterungsbericht behauptet, es seien in der Zentralschweiz in den letzten Jahren knapp 20 Standorte geprüft und aus diversen Gründen verworfen worden. Einerseits seien die möglichen Standorte zu klein gewesen oder nicht in Bauzonen gelegen. Bei Standorten, in denen sich grosser politischer Widerstand abgezeichnet habe, seien diese Standorte nicht mehr vertieft geprüft worden. Ohne ein politisches Einvernehmen sei eine Umsetzung nicht möglich. Die unterschiedlichen Alternativen würden im Übrigen nicht namentlich aufgeführt, um dem Wunsch nach Vertraulichkeit Rechnung zu tragen.

Auch diese Behauptungen verfangen nicht. Es ist nicht ersichtlich, ob tatsächlich knapp 20 Standorte geprüft und aus welchen Gründen sie verworfen wurden. Dies müsste jedoch ersichtlich sein. Eine Sachplanung kann nicht auf «Geheimhaltung» beruhen.

Auch die Behauptung des grossen politischen Widerstands ist nicht schlüssig. Der Sachplan ist ein Instrument der Raumplanung, politischer Widerstand ist aber kein raumplanerisches Instrument. Zudem gibt es auch in Arth-Goldau **in der Bevölkerung massiven** Widerstand gegen das geplante Bundesasylzentrum. Es mag sein, dass die Behörden dem Projekt, aus welchen Gründen auch immer, nicht opponieren wollen. Die Bevölkerung ist jedoch höchst unzufrieden; könnte sie über das geplante BAZ abstimmen, wäre mit einer deutlichen Ablehnung zu rechnen.

4. Im Sachplan Asyl ist für den Standort Schwyz-Wintersried bereits ein Standort im Kanton Schwyz festgelegt, und zwar als **Festsetzung**. Im Erläuterungsbericht heisst es, der Kanton Schwyz habe diesen Standort aus verschiedenen Gründen nicht unterstützt. Auch hierzu fehlen jedoch nähere Ausführungen oder gar Belege.

Weiter wird behauptet, es hätten sich juristische Hürden ergeben, insbesondere im Zusammenhang mit dem Lärmschutz. Das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz habe die Baubewilligung für das geplante temporäre Asylzentrum aufgehoben, da das Vorhaben gegen die Lärmschutzverordnung verstossen habe.

Im Erläuterungsbericht wird dieses Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz III 2018 130 vom 26. Juli 2019 verkürzt und unzutreffend wiedergegeben. Das Verwaltungsgericht hat keineswegs festgestellt, dass das BAZ aus Lärm-

schutzgründen nicht bewilligungsfähig sei. Es hat lediglich die erteilte Baubewilligung aufgehoben, weil die Voraussetzungen für eine Ausnahmbewilligung nach Art. 31 Abs. 2 LSV nicht gegeben waren. Das Verwaltungsgericht führte im erwähnten Entscheid aber auch aus, dass unter Berücksichtigung der Prüfung von Alternativen (allenfalls unter Einschluss der noch nicht berücksichtigten Halle als vermutlich wenig stark belasteter Standort) die Realisierung der gewünschten Zahl von Räumen und Unterkunftsmöglichkeiten als nicht unmöglich erscheint (Erw. 4.5.5). Das Verwaltungsgericht führte auch aus, dass sich in den Gesuchsunterlagen keine nähere Begründung finde, weshalb eine andere Raumaufteilung nicht möglich bzw. nicht zielführend sei und weshalb auch eine Lärmschutzwand an der Lärmquelle nicht in Frage komme. Es lasse sich den Unterlagen auch nicht entnehmen, dass bzw. ob überhaupt geprüft wurde, ob mit konkreten baulichen oder gestalterischen Massnahmen die Lärmsituation verbessert werden könne (Erw. 4.5.4). Somit hat das Verwaltungsgericht die Bewilligungsfähigkeit des BAZ keineswegs definitiv verneint, sondern festgehalten, dass Alternativlösungen nicht oder zu wenig geprüft wurden. Im Erläuterungsbericht wird dieses Verwaltungsgerichtsurteil insoweit unrichtig wiedergegeben. Aus dem Verwaltungsgerichtsurteil kann nicht geschlossen werden, dass der Standort Schwyz-Wintersried aus lärmschutzrechtlichen Gründen nicht in Frage kommt.

5. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der Standort Buosigen einzig deshalb gewählt wurde, weil – vermeintlich – der politische Widerstand am geringsten ist. Dies stellt aber keinen sachlichen Grund dar.

II. Fehlende Voraussetzungen für eine Anpassung des Sachplans

1. Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthaft bessere Lösung möglich, so werden die Konzepte und Sachpläne überprüft und nötigenfalls gesamthaft überarbeitet oder angepasst (Art. 17 Abs. 4 RPV).
2. Neue Aufgaben stellen sich vorliegend nicht. Die Erstellung von Bundesasylzentren ist keine neue Aufgabe. Es gibt dazu den Sachplan Asyl (SPA), der für den Kanton Schwyz bereits als Festsetzung den Standort Schwyz-Wintersried vorsieht.

Festsetzungen zeigen, wie die raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind (Art. 5 Abs. 2 lit. a RPV). Mit der Festsetzung ist, aus Sicht der raumwirksam tätigen Behörde, das Ende eines Abstimmungsvorgangs erreicht. Solche Vorhaben erscheinen entscheidungsreif, weil die Grundsatz-, Standort- und Ausmassfragen aus der Sicht des Gemeinwesens geklärt sind (Aemisegger/-Moor/Ruch/Tschannen, Praxiskommentar RPG: Richt- und Sachplanung, Interessenabwägung, Zürich 2019, Rz 30 zu Art. 8 RPG). Dies bedeutet, dass der Standort Schwyz-Wintersried von den zuständigen Behörden als geeignet betrachtet und die Abstimmung auf die raumwirksamen Tätigkeiten erfolgt ist. Damit ist der Standort Schwyz-Wintersried auf jeden Fall als geeigneter Standort für ein BAZ zu betrachten. Weshalb nun davon abgewichen werden soll, erschliesst sich nicht.

3. Es ergibt sich auch keine gesamthaft bessere Lösung. Wie nachfolgend dargelegt wird, ist vielmehr der Standort Buosigen ungeeignet. Zudem geht es vorliegend nur um eine Änderung eines einzigen Objektblattes. Damit kann keine **gesamthaft** bessere Lösung erreicht werden.
4. Somit stellt sich lediglich noch die Frage, ob sich die Verhältnisse geändert haben. Dies ist jedoch nicht der Fall und wird im Erläuterungsbericht auch nicht dargelegt. Weshalb der Standort Schwyz-Wintersried aufgegeben und durch den Standort Buosigen ersetzt werden soll, erhellt sich nicht. Es kann diesbezüglich auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden. Nochmals ist zu erwähnen, dass das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz im Urteil III 2018 130 vom 26. Juli 2019 keineswegs festgehalten hat, der Standort Schwyz-Wintersried komme aufgrund der Lärmimmissionen definitiv nicht in Frage. Das Verwaltungsgericht hat lediglich festgestellt, dass die getroffenen Abklärungen ungenügend waren und hat auch aufgezeigt, dass mit Alternativen durchaus an diesem Standort ein BAZ erstellt werden kann.
5. Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die Voraussetzungen für eine Anpassung des Sachplans nicht gegeben sind.

III. Ungenügende Interessenabwägung

1. Die Behörden sind verpflichtet, die Interessenabwägung «in der Begründung ihrer Beschlüsse» darzulegen (Art. 3 Abs. 2 RPV). Dies gilt auch für die Festsetzung von Sachplänen (Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen, a.a.O., Rz 34 zu Art. 3 RPG).
2. Die involvierten öffentlichen und privaten Interessen sind Zielvorstellungen, Wertungshilfen und Entscheidungskriterien, die zu beachten sind und eine umfassende Berücksichtigung und Abwägung verlangen. Es ist im Rahmen einer Güterabwägung zu bestimmen, welche im konkreten Fall involvierten öffentlichen und privaten Interessen in welcher Art und Weise verwirklicht werden. Dabei sind erstens die konkreten Interessen zu ermitteln, zweitens sind diese mit Hilfe rechtlich ausgewiesener Massstäbe zu beurteilen und drittens zu optimieren, sodass sie mit Rücksicht auf die Beurteilung, die ihnen zuteilwurde, im Entscheid möglichst umfassend zur Geltung gebracht werden können (vgl. Wiederkehr/Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band I, Bern 2012, Rz 1923, mit Hinweisen; vgl. auch Art. 3 Abs. 1 RPV). Dabei reicht es nicht, wenn die einzelnen Interessen lediglich aufgeführt werden, vielmehr müssen sie ernsthaft in die Überlegungen einbezogen werden. Auch genügt es nicht, die entgegenstehenden Interessen bloss generell anzurufen, sondern es muss geprüft werden, welches Gewicht ihnen unter den jeweiligen konkreten Umständen zukommt (vgl. BGE 1C_328/2020 vom 22. März 2022, Erw. 3.5.1). Dabei sind im Minimum die hauptsächlichen Schritte der Abwägung – Ermittlung, Beurteilung und Optimierung der Interessen – sichtbar zu machen (Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen, a.a.O., Rz 35 zu Art. 3 RPG).
3. Vorliegend wurde die Interessenabwägung nicht oder bloss ungenügend vorgenommen. Der Erläuterungsbericht führt zwar einzelne Interessen auf, ohne diese jedoch zu bewerten und zu gewichten. Eine solche Interessenabwägung ist völlig ungenügend und verstösst gegen Art. 3 RPV.

IV. Ungeeigneter Standort für ein BAZ

1. Im Erläuterungsbericht wird festgehalten, dass das Bundesamt für Raumentwicklung keine raumplanerischen Ausschlusskriterien an diesem Standort sieht. Er sei gemäss kommunalem Nutzungsplan als «Intensiverholungszone Camping» klassifiziert. Die Fläche könne bereits heute durch den Campingplatz als Siedlungsfläche betrachtet werden.

Diese Behauptungen gehen fehl. Zwar gehört Intensiverholungszone Camping gemäss Baureglement der Gemeinde Arth zu den Bauzonen. Der Campingplatz liegt aber völlig «im Grünen» und hat keinerlei Bezug zum Siedlungsgebiet. Er stellt vielmehr inmitten der Landwirtschaftszone einen Fremdkörper dar.

Beweis:

Beilage 2

Urkunde

Luftbild WebGIS des Kantons Schwyz vom 20. August 2025

Somit kann nicht gesagt werden, dass dort ohnehin bereits Campingwagen stehen, weshalb es nicht darauf ankomme, stattdessen ein BAZ zu errichten.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass die zuständigen Behörden verpflichtet sind, bei jeder sich bietenden Gelegenheit bestehende Beeinträchtigungen eines BLN-Objekts zu vermindern oder zu beheben (Art. 7 Abs. 1 VBLN). Auch wenn der Bestand und die Nutzung von rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen gemäss Art. 7 Abs. 2 VBLN gewährleistet ist, ist dieser Grundsatz dennoch bei der umfassenden Interessenabwägung zu beachten.

2. Gemäss Angaben im Erläuterungsbericht ist die Anbindung an den öffentlichen Verkehr minimal (ÖV-Güteklasse D). Es geht somit um eine geringe Erschliessung, also nicht einmal eine mittelmässige Erschliessung. Eine solche Anbindung an den ÖV ist aber für ein BAZ ungenügend.
3. Der geplante Standort für das BAZ liegt innerhalb des Perimeters des BLN-Objekts Nr. 1606 «Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi». Damit ist dargetan, dass dieses Gebiet im besonderem Masse die ungeschmälerete Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessener Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient (Art. 6

Abs.1 NHG).

3.1. Die Erstellung eines BAZ ist eine Bundesaufgabe (Art. 2 Abs. 1 lit. a NHG).

Auch wenn die Erstellung eines BAZ als Interesse von nationaler Bedeutung angeschaut wird, wäre selbst bei einer schweren Beeinträchtigung des BLN-Objekts in jedem Fall das Gebot der grösstmöglichen Schonung einzuhalten. Ein Abweichen vom Gebot der grösstmöglichen Schonung kann auch durch ein Eingriffsinteresse von nationaler Bedeutung nicht gerechtfertigt werden (Keller/Zufferey/Fahrländer, Kommentar NHG, 2. Auflage, Zürich 2019, Rz 22 zu Art. 6 NHG). Gemäss ENHK ist die grösstmögliche Schonung nur gegeben, wenn unter anderem der Nachweis erbracht wird, dass das Projekt nicht ausserhalb des BLN-Objekts, allenfalls auch mit einer technisch und finanziell aufwändigeren Lösung, realisiert werden kann (Keller/Zufferey/Fahrländer, a.a.O., Rz 22 zu Art. 6 NHG). Dieser Nachweis wird vorliegend nicht erbracht. Im Erläuterungsbericht wird lediglich behauptet, dass Standorte ausserhalb des BLN geprüft wurden, aber verworfen werden mussten, weshalb die grösstmögliche Schonung in Bezug auf den Standort als erfüllt beurteilt werden könne. Wie bereits dargelegt wurde, wurden diese angeblichen Überprüfungen und die Gründe für die Verwerfung der Standorte nicht transparent dargelegt. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb ein Standort ausserhalb des BLN nicht in Frage kommen sollte. Ein solcher Standort ausserhalb des BLN ist ja rechtskräftig als Festsetzung im Sachplan Asyl mit dem Standort Schwyz-Wintersried enthalten. Dort gibt es keinen Konflikt mit einem BLN-Objekt. Es fehlt somit schon an der grösstmöglichen Schonung des BLN-Objekts.

3.2. Zu beachten ist auch, dass die ENHK ein Deponieprojekt direkt nördlich des geplanten Standortes des BAZ als schwerwiegende Beeinträchtigung des BLN-Objekts beurteilt hat (Gutachten vom 6. Februar 2014). Auch ein massiv reduziertes Deponieprojekt wurde als nicht bewilligungsfähig erachtet (Gutachten vom 10. September 2019). Die ENHK hat dabei dem Kanton jeweils empfohlen, eine neue Planung mit Standortevaluation vorzunehmen und Standorte ausserhalb von BLN-Objekten oder solche mit weniger empfindlichen Landschaftswerten zu priorisieren. Weshalb dies nicht auch für das geplante BAZ gelten soll, ist nicht ersichtlich. Auch die Erstellung eines BAZ führt zu einer starken Beeinträchtigung der hochgradig geschützten Landschaft. Es entstehen auch erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt (Lärm,

Verkehr, Lichtverschmutzung etc.).

3.3. Im Erläuterungsbericht wird auf zwei Gutachten der ENHK vom März 2023 und vom August 2023 verwiesen. Diese Gutachten sind dem Eingabesteller nicht bekannt, weshalb er dazu auch nicht Stellung nehmen kann. Sie sind ihm jedoch zur Einsichtnahme zuzustellen.

Es ist zu bezweifeln, dass das zweite Gutachten der ENHK derart positiv ausgefallen ist, wie im Erläuterungsbericht behauptet wird. Klarheit wird jedoch nur die verlangte Einsicht in die beiden Gutachten bringen.

4. Der Standort des BAZ liegt mitten im Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung SZ05 Arth. Der Korridor ist wichtig als Verbindung zwischen Rigi und Rossberg im Bereich des Goldauer Bergsturzes. Geplant sind deshalb der Bau einer Wildtierpassage und zudem weitere Massnahmen zur Aufwertung des Wildtierkorridors. Durch die Erstellung des BAZ würde dieser Wildtierkorridor zusätzlich erheblich tangiert.

Wildtierkorridore haben die Funktion, verschiedene Biotop miteinander zu verbinden. Ohne solche Verbindungen können gegebenenfalls Schutzziele von Biotopen von nationaler Bedeutung nicht nachhaltig sichergestellt werden. Wildtierkorridore sind deshalb den Biotopen gleichzustellen (BGE 1A.173/2000 und 1A.174/2000 vom 5. November 2001, Erw. 4b).

Im Erläuterungsbericht steht bezüglich des Wildtierkorridors lediglich, die Umzäunung solle eng zwischen den Baukörpern gezogen werden und nur einen kleinen Teil der Parzelle umfassen. Der Chlausenbach und seine Bestockung würden nicht innerhalb des Zauns liegen, womit der Bach seine Funktion als Wildtierleitelement beibehalten könne. Auch diese Behauptung ist offensichtlich falsch. Mit dem BAZ wird ein neuer «Riegel» in den Wildtierkorridor gesetzt. Die Wildtiere werden durch das BAZ davon abgehalten, dem Bach als Leitelement zu folgen. Die Tiere werden mit Sicherheit nicht so nahe an den Menschen vorbeigehen, die im BAZ leben und arbeiten..

5. Der geplante Standort des BAZ befindet sich direkt am Chlausenbach. Dieser Bach kann zu erheblichen Überschwemmungen des Areals führen. Der Chlausenbach kann zu einem reissenden Gewässer werden.

Beweis:

Beilage 3

Urkunde


Sammelbeleg Fotos Überschwemmungen Chlausenbach

Die Gefahrenkarte zeigt, dass in der notwestlichen Ecke des Grundstücks eine erhebliche Gefährdung (Gefahrenzone rot!) gegeben ist. Entlang des Chlausenbachs besteht zudem auf der ganzen Parzelle eine mittlere Gefährdung. Auch wenn die geplanten Bauten nicht in diesen Bereichen erstellt werden, besteht doch eine beträchtliche Gefährdung durch Naturgefahren. Auch von daher erweist sich der Standort als ungeeignet.

6. In unmittelbarer Nähe des geplanten Standorts, auf der Parzelle KTN 1712, befindet sich die ehemalige Deponie Binzenrüti mit einer Fläche von fast 7000 m². Dieser Standort gilt als belastet, auch wenn er weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig ist. Auch diese Nähe zu einem belasteten Standort führt dazu, dass der Standort des BAZ nicht geeignet ist.
7. Schliesslich führt ein BAZ an diesem Standort auch zu erheblichen wirtschaftlichen Einbussen bei den benachbarten Landwirtschaftsbetrieben und Wohnhäusern. Viele angrenzende Bauernbetriebe haben sich innovativ verhalten und Hofläden eingerichtet oder betreiben Agrotourismus. Mit einem BAZ «direkt vor dem Haus» lässt sich dies nicht mehr so durchführen. Die Kundinnen und Kunden werden wegbleiben. Ebenso werden Mieterinnen und Mieter ausziehen, weil sie ihren Familien nicht zumuten wollen, neben einem BAZ zu wohnen. Schliesslich ist auch bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen, dass die Liegenschaften in der Umgebung des BAZ eine erhebliche Wertverminderung erleiden werden.
8. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Standort Buosigen für ein BAZ ungeeignet ist.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Eingabesteller, den Sachplan Asyl nicht anzupassen und auf den Standort Buosigen zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen



Einschreiben

Im Doppel

Kopien an ®:

- Regierungsrat des Kantons Schwyz, Schwyz
- Amt für Raumentwicklung, Schwyz
- Amt für Wald und Natur, Schwyz
- Gemeinderat Arth, Arth
- Gemeinderat Lauerz, Lauerz
- Schwyzer Heimatschutz, Brunnen

Beilagen gemäss separatem Aktenverzeichnis

Aktenverzeichnis

- Beilage 1 Kopie Vollmacht vom 6. Juli 2025
- Beilage 2 Luftbild WebGIS des Kantons Schwyz vom 20. August 2025
- Beilage 3 Sammelbeleg Fotos Überschwemmungen Chlausenbach